

Tom – ein Fall aus der Praxis

Diesmal geht es nicht um abstrakte Rechtsprobleme, sondern um einen konkreten Einzelfall mit all seinen Wendungen, Problemen und auch Lösungen. Ich möchte Ihnen Tom (Name geändert) vorstellen, den ich nun seit fast zwei Jahren vertrete. Er kam mit mir in Kontakt, nachdem er einen meiner Artikel im PARaplegiker gelesen hatte.

Tom, geboren 1961, hatte im Alter von 25 Jahren Anfang 1987 einen Verkehrsunfall. Er saß in seinem PKW, war angeschnallt und hatte keinerlei Schuld. Seither ist Tom kompletter Tetraplegiker. An und für sich hatte er Glück im Unglück, da ja eine gegnerische Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen musste – sollte man meinen.

Tatsächlich war es so, dass Tom nicht nur mit seiner Behinderung und dem Verlust seiner Freundin zu kämpfen hatte, sondern vor allem mit der Versicherung. Zwar war schnell klar, dass Tom kein Mitverschulden hatte. Aber die Versicherung ließ sich dennoch Zeit mit der Zahlung. Zwar wurden 500 000 DM Schmerzensgeld bezahlt, auch wurde der behindertengerechte Umbau bezuschusst, aber bei den Pflegekosten stellte man sich stur.

Nachdem das Geld knapp wurde und der Pflegedienst nicht mehr bezahlt werden konnte, musste Tom dann 1995 zum ersten Mal vor Gericht. Im Prozess behauptete die Versicherung tatsächlich, nicht zu wissen wie es Tom ginge, die Lähmung wurde mit Nichtwissen bestritten. Im Übrigen sei Tom selbst schuld, da er Erfolg versprechende Rehamaßnahmen mutwillig unterlassen habe. Auch sei Tom schon vor dem Unfall Epileptiker gewesen, dies allein sei schuld an der Pflegebedürftigkeit, die vorgebliche Querschnittlähmung (auf die man schon einen für damalige Verhältnisse signifikanten Schmerzensgeldbetrag bezahlt hatte!) habe hierauf keinen Einfluss. Höchstens hilfsweise wären allenfalls die Kosten einer Unterbringung im Heim geschuldet, und die trage ja wohl die Pflegekasse, so dass man nichts zahlen müsse.

All dies stellte sich nach sechs Jahren Prozess durch Urteil von 2001 als falsch heraus. Tom war selbstverständlich immer noch querschnittgelähmt, die vorher tatsächlich vorhandene Epilepsie führte, so das

Gericht, allenfalls dazu, dass er im Fall des Falles noch hilfloser sei als ein ansonsten gesunder Tetraplegiker. Im Übrigen sei die Epilepsie vor dem Unfall schon seit Jahren nicht mehr aufgetreten.

Auf eine Heimunterbringung könne man Tom aufgrund damals schon geltender Rechtsprechung freilich nicht verweisen, da Pflege in gewohnter Umgebung geschuldet sei. Besonders negativ fiel dem Gericht auf, dass die Versicherung einerseits den Umbau bezahlt hatte, andererseits aber Tom in ein Heim stecken wollte, dies verstoße gegen Treu und Glauben. Auch könne Tom mangelnde Mitwirkung an der Reha nicht nachgewiesen werden, da die Versicherung nicht ein Beispiel nennen konnte, wo er nicht mitgewirkt hätte.

Vorläufiger Sieg der Versicherung

Trotzdem hatte Tom vom Unfall bis zum Urteil durch die haltlosen Behauptungen der Versicherung nunmehr insgesamt 14 Jahre verloren und fast sein ganzes Schmerzensgeld für Prozess und Pflege aufwenden müssen. Das Urteil selbst war zwar eine Ohrfeige für die Versicherung, es war indes der Höhe nach dennoch fatal für Tom. Da Tom zuletzt Freunde und Bekannte beschäftigt hatte, und er diese mangels ▶

Anzeige

inkozell.

Kompetenz für die Pflege



**PFLEGEPAKET-VERSORGUNG
UND MEHR VOM SPEZIALISTEN**



Wir übernehmen die Abwicklung mit Ihrer Pflegekasse
Kontaktieren Sie uns unter info@inkozell.de
inkozell GmbH · Telefon 0800/664 71 42
Malteserstr. 139-143 · 12277 Berlin · www.inkozell.de

